

2. Betriebliche und behördliche Beauftragte für den Datenschutz

2.1 Behördliche Beauftragte für den Datenschutz

Die behördlichen Datenschutzbeauftragten haben wichtige Aufgaben wahrzunehmen, deren Bedeutung bei einer immer umfangreicher und komplexer werdenden Datenverarbeitung stetig zunimmt. Gerade die behördlichen Datenschutzbeauftragten sind es, die in ihren Dienststellen eine besondere Verantwortung für die Sicherstellung und Gewährleistung eines angemessenen Datenschutzniveaus tragen. Die Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen ist häufig nicht leicht und mit ganz unterschiedlichen Problemen technischer und rechtlicher Art verbunden. Um ihnen die Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu erleichtern und sie zu unterstützen, sind im Frühjahr und Herbst des Berichtsjahres mit den behördlichen Datenschutzbeauftragten wieder Workshops durchgeführt worden, wobei die Veranstaltung im Frühjahr im Aus- und Fortbildungszentrum der bremischen Verwaltung stattgefunden hat. Mit der Art der Durchführung der Workshops und den darin behandelten Schwerpunktthemen habe ich dabei versucht, den Praxisbezug der Workshops noch weiter zu verbessern.

Nicht nur in Bremen, sondern auch beim Bund und in anderen Ländern, wie z. B. Niedersachsen, gibt es behördliche Beauftragte für den Datenschutz. Die von den Datenschutzbeauftragten wahrzunehmenden Aufgaben sind durchaus vergleichbar. Ihre Aufgabe ist es insbesondere, auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften in ihren Behörden hinzuwirken. Für den Workshop im Frühjahr des Berichtsjahrs ist es mir gelungen, zwei bereits seit mehreren Jahren im Umland Bremens tätige und sehr engagierte kommunale Datenschutzbeauftragte aus dem Landkreis Diepholz und aus Oldenburg für Vorträge und Diskussionsrunden zu gewinnen. Im Workshop haben die beiden die teilnehmenden Datenschutzbeauftragten aus der bremischen Verwaltung ausführlich über ihre Ideen, Vorgehensweisen und Erfahrungen in der Verwaltungspraxis informiert.

In einem Vortrag über die Arbeit eines behördlichen Datenschutzbeauftragten hat der Datenschutzbeauftragte des Landkreises Diepholz insbesondere über seine Tätigkeit im Netzwerk der kommunalen Datenschutzbeauftragten in der Region NORTHWEST und in der Kreisverwaltung berichtet. Bereits seit mehreren Jahren treffen sich die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Kommunen in der Region NORTHWEST regelmäßig. Von Cuxhaven bis Osnabrück, von Emden bis Nienburg arbeiten die Datenschützer in einem Netzwerk eng zusammen und unterstützen sich gegenseitig. Die datenschutzrechtlichen Probleme in den Kreis- und Rathäusern sind häufig die gleichen. Die Datenschutzbeauftragten erarbeiten deshalb gemeinsam Lösungen, die sie in ihren Verwaltungen umsetzen. Gemeinsame Veranstaltungen werden selbst organisiert und bieten eine gute Möglichkeit, Synergieeffekte zu erzielen und den Datenschutz voranzubringen.

Im Hinblick auf die Tätigkeit beim Landkreis Diepholz hat dessen Datenschutzbeauftragter die Teilnehmer des Workshops insbesondere über die Entwicklung eines Datenschutzmanagementsystems und den damit verbundenen Aufbau eines Kompetenzzentrums Datenschutz, Schulungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisverwaltung, die Bedeutung der Öffentlichkeitsarbeit für die Wahrnehmung der Aufgaben des behördlichen Datenschutzbeauftragten und seine Funktion als Dienstleister in Sachen Datenschutz im Kreishaus informiert.

Der Datenschutzbeauftragte der Stadt Oldenburg hat die teilnehmenden Datenschutzbeauftragten in einem Vortrag zum Thema „RFID – Fluch oder Segen“ über Gefahren und Risiken des Einsatzes von RFID-Systemen unterrichtet und auf die Aufgaben und die Bedeutung hingewiesen, die die Datenschutzbeauftragten im Hinblick auf die Begleitung der Einführung neuer technischer Systeme in der Verwaltung haben.

Die Berichte der Datenschutzbeauftragten aus dem niedersächsischen Umland Bremens sind bei den Teilnehmern des Workshops auf erhebliche Resonanz gestoßen. Gerade auch für ihre eigene Arbeit haben sie sehr interessante Anregungen erhalten. Bei den sich an die Vorträge anschließenden Diskussionsrunden haben alle Teilnehmer die Gelegenheit zum Austausch der bei ihrer Tätigkeit gesammelten Erfahrungen erhalten, wovon reger Gebrauch gemacht worden ist.

Schwerpunkt des Workshops im Herbst des Berichtsjahrs, der ebenfalls bei den Teilnehmern auf starke Resonanz gestoßen ist, ist das Thema „Datenschutzmanagement in den Dienststellen der bremischen Verwaltung“ gewesen. Bei der Gestaltung und Organisation des Datenschutzes in den Behörden werden an die behördlichen Datenschutzbeauftragten die unterschiedlichsten Fragestellungen gerichtet. Dies erfordert neben umfassenden Kenntnissen der zu gewährleistenden rechtlichen und technischen Anforderungen auch ein umfangreiches Wissen, wie die Anforderungen in den jeweiligen Dienststellen umgesetzt werden können. Von Bedeutung sind dabei insbesondere die Gestaltung der innerorganisatorischen Abläufe, die Möglichkeiten der Sensibilisierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für Datenschutzfragen und die Einbindung der Datenschutzbeauftragten in den Behörden. Nach umfassenden Vorträgen zum Thema und anschließender Diskussion war auch wieder Gelegenheit zum Erfahrungsaustausch gegeben, wovon erneut reger Gebrauch gemacht worden ist.

Die Reihe der Workshops soll im nächsten Jahr mit weiteren aktuellen ressortübergreifenden Themen fortgesetzt werden. Unterstützung für die Wahrnehmung ihrer Tätigkeit gebe ich den behördlichen Datenschutzbeauftragten darüber hinaus auch weiterhin durch mein Internetangebot mit auf diese Tätigkeit speziell abzielenden Beiträgen der behördlichen Datenschutzbeauftragten. Anrufe wie auch die Workshops zeigen, dass die Erfüllung in den Dienststellen weiterhin mit Konflikten verbunden ist. Zum Beispiel ist das Problem aufgetreten, dass die behördliche Datenschutzbeauftragte einer bremischen Behörde gleichzeitig mit der Leitung eines DV-Projektes betraut wurde, das der Entwicklung eines Verfahrens dient, bei dem auch personenbezogene Daten verarbeitet werden. Grundsätzlich sind diese beiden Funktionen, die Wahrnehmung der Aufgaben der Projektleitung und der Datenschutzbeauftragten in Personalunion – wie in diesem Fall – mit § 7 a BremDSG unvereinbar. Danach muss die behördliche Datenschutzbeauftragte bzw. der behördliche Datenschutzbeauftragte die erforderliche Zuverlässigkeit und Unabhängigkeit zur Ausübung seiner datenschutzrechtlichen Kontrolle besitzen. Liegen die Funktionen der Projektleitung und des Datenschutzes aber wie hier in einer Person, ist eine solche Kontrolle nicht möglich, so dass ein Rollenkonflikt divergierender Interessen besteht. Eine Splittung von Projektleitungsfunktion und Datenschutzfunktion ist sicherzustellen. Eine Stellungnahme des Justizressorts bestätigt meine Auffassung.

2.2 Betriebliche Beauftragte für den Datenschutz

Wie schon in den letzten Jahren habe ich auch 2008 regelmäßig die Sitzungen des Erfa-Kreises der GDD begleitet. Hier treffen sich betriebliche Datenschutzbeauftragte und tauschen sich über Probleme

und aktuelle Ereignisse aus. Für mich als Aufsichtsbehörde ist es immer wieder interessant zu verfolgen, welche Datenschutzthemen gerade in der Wirtschaft auf der Tagesordnung stehen. In diesem Jahr wurde u. a. eine Orientierungshilfe zur datenschutzgerechten Entsorgung vorgestellt, der stellvertretende Geschäftsführer der GDD berichtete über die aktuellen Entwicklungen im Datenschutz, Datenschutzdienstleister präsentierten sich, und über die Notwendigkeit eines Arbeitnehmerdatenschutzgesetzes wurde diskutiert. Darüber hinaus waren die diversen Datenschutzskandale ein Thema.